



Gemeinde Klösterle am Arlberg

VERORDNUNG

der Gemeinde Klösterle über die Änderung der Abfallgebührenordnung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Klösterle vom 15.12.2021 wird gemäß der §§ 16 Abs. 1 Z 15 und 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBL Nr. 1/2006 idgF, wird die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Klösterle wie folgt geändert:

I. Änderung

Der § 4 – Gebührenhöhe – hat zu lauten:

1. Die Grundgebühren betragen:
 - a) für Haushalte mit 1 Person € 20,00/Jahr
 - b) für Haushalte mit 2 und mehr Personen € 40,00/Jahr
 - c) für Haushalte mit Privatzimmervermietung bis 10 Betten € 60,00/Jahr
 - c) für Zweitwohnsitze € 150,00/Jahr
 - d) für sonstige Abfallverursacher (Gewerbebetriebe, Handwerksbetriebe und Pensionen mit Zimmervermietung bis 18 Betten) € 80,00/Jahr
 - e) für sonstige Abfallverursacher (Gasthöfe, Hotels, Kiosks, Restaurants und Pensionen mit Zimmervermietung über 18 Betten) € 160,00/Jahr
 - f) Ein-Personenunternehmen € 40,00/Jahr
2. Die Grundgebühren für Zweitwohnsitze werden pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.
3. Die Grundgebühren für sonstige Abfallverursacher werden pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage vorgeschrieben.
4. Die Abfuhrgebühren (Entleerungsgebühren) betragen:
 - a) für Restmüll-Container 660 l € 52,00/Stück
 - b) für Restmüll-Container 800 l € 60,00/Stück
 - c) für Restmüll-Container 1 000 l € 72,00/Stück
 - b) für Restmüll-Container 1 100 l € 76,00/Stück

5. Den Gebührensätzen der Absätze 1 bis 4 ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

II. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde zur Änderung der Abfallgebührenordnung vom 17.12.2018 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Florian Morscher

Angeschlagen am: 22.12.2021

Abzunehmen am: 05.01.2022



Gemeinde Klösterle am Arlberg

Verordnung der Gemeinde Klösterle über die Änderung der Abfallgebührenordnung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14.12.2018 wird die „Verordnung der Gemeinde Klösterle über die Abfallgebühren“ vom 13.11.2015 wie folgt geändert:

I. Änderung

Der § 4 – Gebührenhöhe – hat zu lauten:

1. Die Grundgebühren betragen:
- b) für Haushalte mit 2 und mehr Personen und
Haushalte mit Zimmervermietung bis **10** Betten netto € 36,36/Jahr

II. Inkrafttreten, Ausserkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Klösterle vom 13.11.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Florian Morscher

Angeschlagen am: 17.12.2018

Abzunehmen am: 31.12.2018



Gemeinde Klösterle
6754 Klösterle 59 b
Tel.: 05582/204-0 Fax.: 05582/204-222

**Verordnung
der Gemeinde Klösterle
über die Änderung der Abfallgebühren der Gemeinde Klösterle a. A.**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 21.10.2016 wird die „Verordnung der Gemeinde Klösterle über die Änderung der Abfallgebühren gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.11.2015“ wie folgt geändert:

II.

Der Satz „Diese Verordnung tritt am 13.11.2015 in Kraft.“ wird behoben.

Der Bürgermeister

Florian Morscher



Angeschlagen am: 24.10.2016

Abzunehmen am: 07.11.2016



Gemeinde Klösterle am Arlberg

6754 Klösterle a/A. 59b

Telefon: 05582/204 – Fax: 05582/204-222

e-mail: gemeindeamt@kloesterle.cnv.at

VERORDNUNG

über die Änderung der Abfallgebühren der Gemeinde Klösterle a. A. (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Klösterle a. A. vom 12.11.2015 wird gemäß § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl I Nr 103/2007 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F., die Abfallgebührenordnung wie folgt geändert:

I.

Der § 4 – Gebührenhöhe – hat zu lauten:

1. Die Grundgebühren betragen:

a) für Haushalte mit 1 Person	€	18,18/Jahr
b) für Haushalte mit 2 und mehr Personen und Haushalte mit Zimmervermietung bis 9 Betten	€	36,36/Jahr
c) für Ferienwohnungen	€	72,73/Jahr
d) für sonstige Abfallverursacher (Gewerbebetriebe, Handwerksbetriebe und Pensionen mit Zimmervermietung bis 18 Betten)	€	72,73/Jahr
e) für sonstige Abfallverursacher (Gasthöfe, Hotels, Kiosks, Restaurants und Pensionen mit Zimmervermietung über 18 Betten)	€	145,45/Jahr

2. Die Grundgebühren für Ferienwohnungen werden pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.

3. Die Grundgebühren für sonstige Abfallverursacher werden pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage vorgeschrieben.

4. Die Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren) betragen:

a) für Bioabfälle 8-Liter-Sack	€	0,82/Sack
b) für Bioabfälle 15-Liter-Sack	€	1,36/Sack
c) für Bioabfälle 120-Liter-Biotonne	€	10,73/Stück
d) für Restmüll 40-Liter-Sack	€	3,73/Sack
e) für Restmüll 60-Liter-Restmülltonne	€	5,27/Stück*
f) für Restmüll 800-Liter-Container	€	55,00/Stück
g) für Hausabfälle-Wertmarke (Matratzen/Polstermöbel und sperrige Teile)	€	7,82/Stück

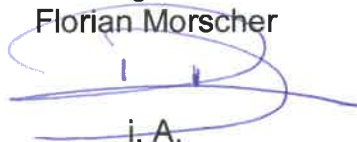
* (Banderole)

5. Den Gebührensätzen der Absätze 1 bis 4 ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

II.

Diese Verordnung tritt mit 13.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenordnung vom 11.09.2015 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:
Florian Morscher



i. A.

Gemeindeamtsleiter
Mag. Daniel Rohmoser



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am 13.11.2015

Abzunehmen am 27.11.2015